

Antrag auf Änderung der Verbands-Geschäftsordnung

§ 4 Verbandstag

Vorbereitung

- (1) Das Einladungsverfahren und die Fristen werden in der Satzung des WVV geregelt.
- (2) Die eingegangenen Anträge werden von dem Präsidium des WVV auf ihre Übereinstimmung mit den internationalen Volleyballregeln, den DVV- Ordnungen, der WVV- Satzung und den weiteren Ordnungen überprüft. Mitglieder des Präsidiums oder der Geschäftsführung tragen dem Verbandstag als Berichterstatter die Auswirkungen vor, die sich ergeben, falls ein Antrag angenommen oder abgelehnt werden würde.

→ **Antrag des Vorstandes:** *Die Berichterstattung der Bezirke erscheint nicht mehr notwendig zu sein.*

- (3) Der Präsident für den WVV-Vorstand, zusätzlich die Vorsitzenden der ständigen Verbandsausschüsse, der Vorsitzende des Verbandsgerichts und die Spruchkammern ~~sowie die Vorsitzenden der Bezirksgerichte und die Bezirkswarte der Ausschüsse~~ geben jeweils einen schriftlichen Bericht über den von ihnen zu verantwortenden Bereich, der ebenfalls in den amtlichen Mitteilungen vor der Versammlung veröffentlicht wird.
- (4) Für die Vorbereitung und Durchführung des Jugend-Verbandstages (JVT) gelten die Bestimmungen der Ziffern (2) und (3) entsprechend, jedoch mit folgender Ausnahme:
das für den Jugendausschuss zuständige Vorstandsmitglied ist von der Abfassung eines Berichtes befreit